

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 9. Januar 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Vorrede.

Die mit redlichem Sinn gewünschte Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen hat wohl keinen andern Zweck, als sich die klare Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Landtag die zu beratenden Gegenstände mit Ernst, Würde und Einsicht verhandle, und seine Beschlüsse nur nach der reiflichsten Ueberlegung und mit möglichster Umsicht herbeiführe. Der Landtag, die Nothwendigkeit einsehend, eine solche Ueberzeugung seinen Mitbürgern zu geben, zugleich aber auch die Unrathslichkeit öffentlicher Sitzungen für jetzt, und unter den gegebenen Umständen anerkennend, (s. Beilage C) hat daher die unterzeichneten Redactoren beauftragt, unter Auctorität des Landtags-Vorstandes, das Publikum getreu und auf eine zweckdienliche Weise baldigst von dem zu unterrichten, was in den Sitzungen des Landtags geschehen ist, und denselben besonders anempfohlen, die statt gefundenen Discussionen ihrem Inhalte nach zu bemerken, und bei gefassten Beschlüssen, die Gründe, welche dafür und dagegen vorgebracht wurden, nachhaftig zu machen. Es würde dieß auf die leichteste Weise durch einen bloßen Abdruck der Protokolle haben bewirkt werden können; da indeß diese ihrer Natur und Bestimmung nach, nicht ohne eine gewisse, nur die Geschäftsführenden interessirende Ausführlichkeit seyn können, auch der Landtag aus bewegenden Gründen eine Nennung der Namen nicht statt gegeben hat; so ist für die geeigneten Fälle die Form einer pragmatischen Darstellung der Verhandlungen, für die nicht geeigneten aber die Form einer kurzen Relation beliebt worden. Damit aber dem Publikum nichts entzogen werde, was irgend einen Einfluß auf sein Urtheil haben, oder zur vollständigen Kenntniß der Sache nöthig seyn könnte, so sollen in einem eignen Beilagen-Anhange die wichtigsten Actenstücke mehr oder weniger in extenso mitgetheilt werden.

Weimar den 27. Decbr. 1820.

Landtags-Vorstand: G. Frh. v. Niedesfel. Frh. v. Lyncker. B. v. Taube.

Redactoren: v. Ziegesar, D. D. Danz.



Verzeichniß der Landtags-Abgeordneten.

(Nach der neuen Sigortnung.)

I. Aus dem Stande der Ritterguthsbefitzer:

- 1) Des Weimar-Jenaisch. Kreises: (außer dem ersten Gehülfen des Vorstandes v. Lyncker) Wurmb von Zink, v. Ziegejar, v. Pinder, D Danz.
- 2) Des Eisenach. Kreises: (außer dem Land-Marschall v. Riedesel) v. Buttlar, v. Bohneburgk.
- 3) Des Neustädt. Kreises: (außer dem zweiten Gehülfen des Vorstandes v. Taube) Fleischer, Wittlacher.

II. Aus dem Stande der Bürger:

- 1) Des Weimar-Jenaisch. Kreises: Reimann, BIRTH, Balz, Rühlmann, Böper.
- 2) Des Eisenach. Kreises: Müller, Thon, Schambach.
- 3) Des Neustädt. Kreises: Berger, Burkhardt.

III. Aus dem Stande der Bauern:

- 1) Des Weimar-Jenaisch. Kreises: Hage, Schilling, Preiser, Dschag, Keuthc.
- 2) Des Eisenach. Kreises: Marshall, Stück, Schloßhauer.
- 3) Des Neustädt. Kreises: Sonntag, Renner.

Eröffnung des Landtags.

Den 17. Decbr. 1820.

Nachdem die eberufenen Landtagsabgeordneten die auf höchsten Befehl besonders angeordnete Landtagspredigt in der Hauptkirche angehört hatten, erfolgte die Eröffnung des Landtags nach 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in dem Sitzungszimmer der Landtags-Verhandlungen, dadurch und auf diese Weise, daß das Staatsministerium im speciellen Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, nach einer Einleitungsrede des Staatsministers Freiherrn von Fritsch, den versammelten Ständen die höchste Propositionsschrift (s. Beilage A.) vorlesen ließ, sie nach dem Vorlesen übergab und so den Landtag für eröffnet erklärte.

Es wurden aber in der Landesfürstl. Proposition dem Landtage folgende Gegenstände zur Berathung und Schluffassung vorgezeichnet:

- 1) Die neue Steuerverfassung, wie der

Landtag solche zuerst, in der Erklärungsschrift vom 10. März 1817. in Antrag gebracht, und nachher in der höchsten Orts sanctionirten Erklärungsschrift vom 17. Januar 1819. in ihren Umrißen noch genauer dargestellt hat.

- 2) Die Festsetzung der Etats für die Rechnungsjahre 1821. und 1822.
- 3) Die einstweilige Fortbrwilligung der Abgaben für den Staatshaushalt in den ersten Monaten des Jahres 1821.
- 4) Die Vereinigung sämmtlicher Landesschulden und die Stiftung einer Schuldentilgungscasse für das ganze Großherzogthum.
- 5) Nachstehende Verwilligungen:

- a) Die Uebernahme derjenigen Kosten, welche das in Jena errichtete Oberappellations-Gericht, und die beiden Criminalgerichte zu Weida und Dornbach veranlassen, neben den, zur obern Behörde und Landesanstalten mit In-

begriff der Extrabefolgungen und Pensionen, schon bewilligten 149,500 rthl. — im Ganzen etwa 9000 rthl.

- b) Eine jährliche Bewilligung von 30 — 40,000 rthl. mehr für das Militair;
- c) eine Bewilligung von 5000 rthl. zur Bestreitung des laufenden Eta-pen = Aufwandes;
- d) eine Bewilligung von 10,000 rthl. überhaupt, und von 1000 rthl. jährlich, zur Herstellung und Unterhaltung der Strafanstalten;
- e) einige minder bedeutende Bewilligungen zur Unterstützung der Administration und höhern polizeilichen Wirksamkeit;
- f) Bewilligungen für das Kirchen- und Schulwesen.

6) Nachstehende Gesetzentwürfe:

- a) (außer der Redaction eines Gesetzes über den Umfang und die Bedeutung des Kammer-Vermögens, auf dem Grunde früherer Verabschiedungen) der Entwurf zu einem Gesetze über Wittwenpensionen;
- b) eine Umarbeitung des Regulativs der Brand-Versicherungsanstalt;
- c) der Entwurf zu einer allgemeinen Sunstordnung und die nach ständischen Erinnerungen umgearbeiteten Entwürfe zu gesetzlichen Verordnungen über Hut und Trift, Zertheilung der Bauergrüther, Jagd und Jagdgerechtfame, Schutz der Wäldungen, Forste, Unterhaltungen der Straßen u. s. w.

Es schließt die höchste Proposition mit den Worten:

„Die Verfassung bringt es mit sich, und Unser ernstlicher Wille ist es, daß das Ganze der innern Staatsverwaltung dem Landtage offen vorliege, weil nur solche Offenheit auf

der einen, und Streben nach heller gründlicher Einsicht auf der andern Seite, denselben in den Stand setzen kann, in dem Gebrauche seiner hohen Rechte, seine hohen Pflichten zu erfüllen.“

Erste und zweite Sitzung.

Den 18ten und 19ten December 1820.

Gegenwärtig 27. Mitglieder.

Die Sitzungen begannen mit einem Vortrage über die beim Personal des Landtags statt gehaltenen Veränderungen. Dabei kam die Frage zur Discussion:

Wem in Fällen, wo ein Landtagsabgeordneter eine der, nach §. 32. des Grundgesetzes zum Volkstretter nöthigen, Eigenschaften verlohren habe, (in sofern die Justizbehörde nicht schon darüber erkannt), die Beurtheilung zukomme, ob der Stellvertreter desselben einzuberufen sey oder nicht? und wurde dahin beantwortet: daß der Vorstand sowohl die Einberufung des Stellvertreters, als des Abgeordneten zu unterlassen, und nur der Landtag bei seiner Zusammenkunft die Entscheidung habe, wer einberufen werden solle.

Hierauf wurde nach Vorschrift des §. 58. des Grundgesetzes zur Wahl der beiden Gehülfen des Land-Marschalls geschritten. Zum ersten Gehülfen wurde der Obrist und Landrath Freiherr von Lyncker mit 25. Stimmen, und zum zweiten der Cammerherr und Hauptmann von Taube mit 15. Stimmen von neuem erwählt.

Nun erst konnte nach §. 79. No. 4. des Grundgesetzes zur verfassungsmäßigen neuen Sitzung übergegangen werden.

Nach diesen nöthigen Vorbereitungen kam das höchste Decret vom 4. Februar 1819*)

*) S. Landtags-Verhandlungen zu Schloß-Dornburg Sfr. VI. S. 434.



in Betreff der öffentlichen Landtags-Sitzungen zur Berathung, und veranlaßte eine sehr lebhafte Discussion.

Der erste Grund, welcher für die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen vorgebracht wurde, war, daß das Volk dieselbe wünsche.

Diesem Grund begegnete man dadurch, daß man sagte, es sey dieser Wunsch nicht allgemein und komme es dabei weniger auf den Wunsch selbst, als auf die Motiven des Wunsches an.

Gegen die Oeffentlichkeit aber (obschon man nicht verkannte, daß die Oeffentlichkeit in vielen Beziehungen wünschenswerth sey) stellte man folgende Gründe auf:

- 1) manches Gute, was in der zeitherigen Verhandlungsform gediehen ist und kein Bestehen derselben auch fernerhin gewiß gedeiht, wird bei der Oeffentlichkeit unterdrückt werden;
- 2) bei den öffentlichen Sitzungen, erhält das Rednertalent ein stattliches Uebergewicht im Gange der Verhandlungen und deren Entscheidung;
- 3) sind bei der Oeffentlichkeit die Abgeordneten zu vielen äußern Einflüssen und Wirkungen der Verhältnisse ausgesetzt;
- 4) nur wenige Staatsdiener sind so unabhängig, daß sie den nachtheiligen Einfluß nicht scheuen sollten, welchen ihre Offenheit und Freimüthigkeit, ihnen früher oder später, zuziehen könnte;
- 5) die jetzigen Landtagsabgeordneten, haben ihre Verpflichtungen unter der Bedingung übernommen, daß die Verhandlungsweise der Landtagsgeschäfte die alte herkömmliche sey.

Indem man zu, daß Landtags-Verhandlungen den Charakter der Oeffentlichkeit haben müßten, kam man, um ihnen diesen Charakter zu sichern, dahin überein, daß die Land-

tags-Verhandlungen wenigstens so bald als möglich druckschriftlich verbreitet werden müßten. Es kamen hierauf noch andere Gründe für die Oeffentlichkeit der Sitzungen zur Sprache, als:

- 1) die Oeffentlichkeit sey der einzige Weg, wie das Publikum sich vollständig überzeugen könne, ob es sich in der Wahl seiner Abgeordneten geirrt habe, oder nicht;
- 2) das Publikum verlange keine künstlichen Reden, sondern eine einfache, der Wahrheit treue Sprache;
- 3) über den Erfolg der öffentlichen Verhandlungen zu sprechen, sey noch zu früh, und nicht übereinstimmend mit den Grundsätzen, die man bei andern Neuerungen befolge.

Dagegen wurde bemerkt, daß 2 und 3 nur Gegengründe wären auf die vorher ausgesprochenen Gründe gegen die Oeffentlichkeit; was aber den ersten Punkt anlangte, so sey nicht zu glauben, daß nach der zuerst ausgesprochenen Ansicht das Publikum, bei der Oeffentlichkeit der Sitzungen ihre Abgeordneten gründlich zu beurtheilen, Gelegenheit haben werde.

Ein ausführliches Botum über den Werth und die Bedeutung der öffentlichen Sitzungen, so wie über die Gefahren und Nachtheile derselben, welches zu Protokoll gegeben wurde, (s. Beilage B.) befestigte die schon im Landtage verbreitete Ueberzeugung noch mehr, daß es besser sey, die Landtags-Verhandlungen in einer gewählten Form baldigst drucken zu lassen, und das Publikum durch den Druck einer Landtags-Ordnung im allgemeinen von der Verhandlungsweise des Landtags in Kenntniß zu setzen.

Bei der Abstimmung über die Frage: Ob die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen wünschenswerth sey? er-

gab sich, daß sich nur 4 Stimmen für die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen erklärten, alle übrigen aber wünschten für den jetzt bestehenden Landtag keine Oeffentlichkeit, jedoch ohne dieselbe ganz zurückzuweisen, indem sie die weitem Vorbereitungen zu demselben der Zukunft vorbehielten; verlangten aber dabei, daß die Landtags-Verhandlungen während des Landtags, durch den Druck bekannt gemacht werden möchten.

Rundmehr wurde die Frage aufgestellt: Wie es mit dem Druck der Landtags-Verhandlungen gehalten, und was abgedruckt werden solle? Die Meinungen waren getheilt: die eine gieng dahin, daß, wie im Jahr 1817, nur die höchsten Decrete und Erklärungsschriften während des Landtags abgedruckt werden möchten, die andern hingegen hielten für rathamer, die Protocolle von Tag zu Tag abdrucken zu lassen, weil sich aus denselben nicht bloß die Beschlüsse des Landtags, sondern auch die Gründe und Motiven derselben ergeben.

Um die verschiedenen Stimmungen zur Vereinigung zu bringen, wurde ein Ausschuss erwählt, die Druckordnung zu bearbeiten.

Auf den Vortrag dessen, was wegen der Entlassung des Hofraths Dr. Klen in Jena an den Landtagsvorstand gelangt war, und was von Kegterm in dieser Angelegenheit geschehen sey, genehmigte der Landtag das Verfahren des Vorstandes; mehrere Mitglieder der Versammlung aber trauen darauf an: daß die Frage, ob ein Staatsdiener des Großherzogthums ohne Urtheil und Recht verabschiedet werden könne? noch besonders zur Berathung gezogen werden möge. Die Berathung wurde beliebt, aber einer künftigen Sitzung vorbehalten.

Die zweite Sitzung endigte mit der Wahl

einiger Ausschüsse, zu Bearbeitung der vorliegenden Gegenstände. Es wurde erwählt: ein Ausschuss zur Prüfung der Gesesentwürfe; ein Ausschuss zur Bearbeitung der Kirchen- und Schulanlegenheiten und ein Ausschuss zur Berathung der Innungsangelegenheiten.

Dritte Sitzung.

Den 20ten December 1820.

Gegenwärtig 27. Mitglieder.

Bei Vorlesung des über die vorigen Sitzungen aufgenommenen Protokolls *) wurde von einem Abgeordneten erinnert, wie er zwar ebenfalls das Verfahren des Vorstandes in Bezug auf die Oeffentlichen Angelegenheit der Form nach genehmige, daß er sich aber von der Richtigkeit des untergelegten Grundes nicht überzeugen könne. Worauf der Vorstand erwiederte, daß er sich bei seinem Verfahren, die Berathungsversammlungsacten vom J. 1816., mit Vergleichung des Publicationspatents des Grundgesetzes und des §. 16. des die Organisation des Staatsdienstes betreffenden Patents, habe zur Richtschnur dienen lassen müssen. Das führte nach kurzer Discussion zur Aufhellung der Frage zum Abstimmen: Ob nach den jetzt bestehenden Gesetzen, ein Staatsdiener, bei welchem nicht eine besondere Ausnahme statt finde, ohne Urtheil und Recht entlassen werden könne? Durch die Abstimmung wurde die Frage mit 16 Stimmen gegen 11 bejahet, dabei aber von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, in einer unterthänigsten

*) Da mit dem Verlesen der Protocolle von der verriem Sitzung alle Sitzungen in der Regel aufhören, so wird zur Erseuerung des Raums dieses Geschäfts in der Folge nicht wieder gebacht.



Erklärungsschrift, um ausdrückliche Zusicherung des Rechts zu bitten, daß ein Staatsdiener nur auf gesetzliche Gründe und nach gesetzlichen Formen seines Dienstes entsetzt werden könne.

Nach Beseitigung dieser Angelegenheit, trug der Vorsitzende des gestern zur Druckordnung der Landtags-Verhandlungen erwählten Ausschusses, den Beschluß vor, den derselbe über die fragliche Angelegenheit, durch Mehrheit der Stimmen gefaßt hatte.

Als aber bei weiterer Berathung hierüber, die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen waren, so wurde über folgende Fragen abgestimmt:

- 1) Sollen die Landtagssitzungsprotokolle in ihrer Ausführlichkeit oder nur Zusammenstellungen aus denselben abgedruckt werden? 24 Stimmen gegen 3 entchieden für die Zusammenstellung.
- 2) Sind die Namen der Referenten, und wenn bei wichtigen Discussionen Gründe und Gegengründe aufgeführt werden, die Namen derer, welche sie aufgestellt haben, mit abzudrucken? 25 Stimmen gegen 2 waren gegen den Abdruck der Namen.

Nach mehreren Betrachtungen und Vorschlägen wurde endlich die Form des Abdrucks in Einzelnen sicher gestellt, und durch überwiegende Stimmen-Mehrheit die beiden Abgeordneten v. Siegesfar und D. Danz zu Redactoren gewählt.

Vierte Sitzung.

Den 24ten December 1820.
Gegenwärtig 26. Mitglieder.

Die Sitzung begann mit einem weitern Vortrage, die willkürliche Dienstentlassung

der Staatsdiener betreffend und der Wille des Landtags gieng dahin, daß die gestern ausgesprochene Bitte schon jetzt an den Großherzog zu richten sey. Auch wurde der zu Prüfung der Gesetzesentwürfe erwählte Ausschuss beauftragt, sich über die Gründe zu berathen, mit denen man eine solche Bitte zu unterstützen habe. Hierauf gieng; man zum dritten Abschnitt der höchsten Propositionsschrift über, und beschloß, daß alle jetzt bestehenden Abgaben, für den Staatshaushalt in einer sofort abzugebenden Erklärungsschrift (s. Beilage D.) vereinwilligt werden sollten.

Nächst diesem kam die Wahl eines neuen landständischen Syndikus zur Sprache und es wurde bei dieser Gelegenheit, beschloßen, daß man bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, auf eine Abänderung des §. 52. des Grundgesetzes antragen wolle, dahin gehend, daß der landständische Syndikus lebenslänglich angenommen, bey vernachlässigter Geschäftsführung aber, vom Landtage durch Mehrheit der Stimmen entlassen werden könne.

Endlich wurde von Seiten des Vorstands der Versammlung noch vorgetragen, zu welchen Verhandlungen sich der Vorstand, im Bezug auf die, in der 35ten Sitzung des deutschen Bundestages den 20. September 1819. abgefaßten, und durch das im Druck erschienene Protokoll bekannt gewordenen allgemeinen Beschlüsse, in Hinsicht der Landesverfassung verpflichtet gehalten habe, und welche beruhigende Mittheilungen darauf erfolgt wären. Nach dankbarer Anerkennung dessen, was der Vorstand gethan, beschloß der Landtag Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, für die durch das höchste Dekret vom 6. Jul. 1820. erfolgten vertrauensvollen Mittheilungen, so wie für das wiederholte thätige Festhalten an der Ver-

fassung den ehrerbietigsten Dank in einer Erklärungsschrift darzubringen.

Fünfte Sitzung.

Den 22ten December 1820.

Org. nördlich 26. Mitglieder.

In Bezug auf die gestern für die 3 Monate des künftigen Jahres, gemachten Verwilligungen; wurde von einem Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen, daß die Landbewohner des Neustädter Kreises, welche in Vergleich mit den Städten, ganz unverhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen müßten, einige Erleichterung genießen möchten. Man überzeugte sich jedoch bald, daß diesem Wunsche für den Augenblick nicht genügt werden könne, und daß man die Erfüllung desselben von der Einführung einer neuen Steuerverfassung zu erwarten habe. Bei Gelegenheit des zu erbitenden Cassenstats auf das Jahr 1823, wurde folgender Antrag gemacht: die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit steigerten die Staatsausgaben in vielerlei Hinsicht, und, um ihnen zu genügen, sey es die Pflicht des Landtags, auf jede mögliche Ersparniß Rücksicht zu nehmen. Deshalb erscheine ihm die Anfertigung vergleichender Tabellen über folgende Gegenstände notwendig: Welche Behörden bestanden im J. 1806; wie viel Staatsbediener waren bei denselben angestellt; wie groß war ihr Dienst Einkommen, und wie verhält sich alles dieses im J. 1820; welche neue Behörden sind seit dem J. 1806 entstanden, und wie viel beträgt der Mehraufwand? Der Antrag wurde allgemein beifällig aufgenommen, und bei dieser Gelegenheit dem Landtage eine Durchschnittsberechnung vorgelegt, wie viel in den Jahren 1790, 1805

und 1819 jeder Kopf zur Unterhaltung des Militärs, zu Verzinsung und Tilgung der Landeschulden, und zu den Verwaltungskosten beigetragen habe. Nach dieser Berechnung ergab sich:

1) daß für die Erhaltung des Militärs der Kopf beigetragen habe

— Rthlr. 7 gr. 11½ pf. im J. 1790.

— = 16 = 7 = im J. 1805.

— = 10 = 3½ = im J. 1819.

2) zum Zinsbedarf und Tilgung der Landeschulden

— Rthlr. 6 gr. 10 pf. im J. 1790.

— = 5 = 5½ = = = 1805.

1 = 1 = 3 = = = 1819.

3) zu Landesverwaltungs-Kosten

1 Rthlr. 6 gr. 1 pf. im J. 1790.

1 = 10 = 1 = = = 1805.

1 = 11 = 2 = = = 1819.

mithin kommt zusammengenommen auf den Kopf

1 Rthlr. 20 gr. 10½ pf. im J. 1790.

2 = 8 = 1½ = = = 1805.

2 = 22 = 8½ = = = 1819.

Zieht man nun den angegebenen Zinsbedarf der Landeschulden, in jedem Jahre ab, so ergebe sich folgende Abgabesumme:

1 Rthlr. 14 gr. 1½ pf. im J. 1790.

2 = 2 = 8 = = = 1805.

1 = 21 = 5½ = = = 1819.

woraus hervorgehe, daß sich der eigentliche und selbst veranlaßte Staatsbedarf im letzten Stadium, nämlich im J. 1819, für jeden Kopf um 5 gr. 2½ pf. gegen das J. 1805 vermindert habe.

Nunmehr gieng der Land-Marschall über zu den dormaligen Landtagsgeschäften, und legte sie mit der Aufforderung, die noch übrigen Ausschüsse zu bilden, in folgender Ordnung vor:

1) Gesesentwürfe: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.

- 2) Finanzielle Gegenstände: der Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.
- 3) Die allgemeinen administrativen Gegenstände, behält sich der Vorstand besonders zum Vortrage vor.
- 4) Militär = Marsch = und Etapenwesen: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.
- 5) Die Kirchen = und Schulanangelegenheiten: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.
- 6) Landwirtschaftl. Angelegenheiten: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.
- 7) Staatsdiener = Wittwen = Versorgungs-Anstalt: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.
- 8) Fannungsangelegenheiten: nach der in der zweiten Sitzung vorgenommenen Wahl besteht der Ausschuß aus 5 Mitgliedern.
- 9) Ausgleichungs = Vertrag mit der Krone Baiern, wegen des Vordergerichts Dstheim: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.
- 10) Die Ablösbarkeit der Zwangsgesinde-Dienste im Neustädter Kreise: der Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.
- 11) Vorschläge Großherzogl. Cammer wie die Hand = und Spannfrohnen für gesetzlich ablösbar zu erklären seyn möchten: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.
- 12) Entwurf einer Landtagsordnung: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.

Endlich wurde noch der Ausschuß für die Geseßsangelegenheiten, rüchßlich auf die Erstreckung des Verbots, vor dem 24. Jahre zu heirathen, auch auf den Neustädter Kreis; rüchßlich des Entwurfs über Dis-membration der Bauerngüther; rüchßlich des Entwurfs zu einem Huth = und Trift-geseß und rüchßlich des Entwurfs über Jagden und Jagdgerechtfame durch 2 Abgeordnete verstäkkt.

Sechste Sitzung.

Den 23sten December 1820.

Gegenwärtig 26. Mitglieder.

Vortrag der Berathungen des niederge-setzten Ausschusses über die Entlassung der Staatsdiener ohne Urtel und Recht. (s. Beilage E.)

Beschluß: Es wird in einer Erklärungs-schrift auf eine zusichernde Erklärung darü-ber angetragen, daß vor der Hand und bis eine gesetzliche Bestimmung deßhalb nicht vorliege, kein Staatsdiener seines Dienstes willkührlich zu entlassen sey, und zwar aus dem allgemeinen Grunde, weil dieselbe zur Beruhigung der Staatsdiener gereichen werde.

Anmerk. Zu Beförderung der Sec-tions = Arbeiten war diese Sitzung nur von kurzer Dauer.

Beilage zu No. 2. des Regierungs-Blatts.

Beilage A.

Carl August,

Von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Plankenhain, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Sum zweyten Male haben Wir in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5ten May 1816, die Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen zu einem ordentlichen Landtage berufen lassen. Wir haben dieses gethan mit dem Vertrauen, welches Uns bey Vollziehung jenes Gesetzes leitete und welches bis jetzt in den landständischen Versammlungen auf eine höchst erfreuliche Weise gerechtfertiget worden ist.

Daß bey Eröffnung eines Landtages die wichtigsten Anträge der Regierung zusammengefaßt und in Einem Decrete — der sogenannten Proposition — von dem Fürsten selbst dem Landtage vorgelegt und zur sorgfältigsten Prüfung und Erörterung empfohlen werden, ist von Alters her Brauch und Herkommen in dem Großherzogthume. Wir bleiben auch diesem Brauche und diesem Herkommen um so lieber treu, je lieber Wir in allem daran erinnern, daß die landständische Verfassung des Großherzogthums, wie sie dermalen besteht, auf Ueberlieferungen ruht, nur als die zeitgemäße Fort- und Ausbildung des Ueberlieferten betrachtet werden mag.

Der getreue Landtag wird sich

A.

mit der neuen Steuerverfassung, wie Er solche zuerst in der Erklärungsschrift vom 10. März 1817. in Antrag gebracht und nach-

her in der von Uns ebenfalls sanctionirten Erklärungsschrift vom 17. Januar 1819. in ihren Umrissen noch genauer dargestellt hat, beschäftigen. Die Vorarbeiten, welche zu diesem Zwecke von Ihm verlangt wurden, sind zum Theil durch eigene Decrete vom 2. November und vom 14. December d. J. dem Landtagsvorstande schon mitgetheilt worden, zum Theil werden sie in den Abschätzungsdrollen, bey darüber aufgenommenen Registraturen und überhaupt in den Akten der Steuer-Immediat-Kommission hier bengefugt. Es ist Unser innigster Wunsch, daß diese Angelegenheit, wo nur möglich, zu einem Schlusse geheiße und Unseren Unterthanen eine gerechtere Vertheilung der Staatslasten, vielleicht auch eine mehr vereinfachte Erhebung der Abgaben endlich gewährt und gesichert werde. Auf diese höchst wichtige Sache lassen Wir

B.

die Festsetzung der Etats für die Rechnungsjahre 1821. und 1822. folgen, wozu die ersten Entwürfe, mittelst Decrets vom 10. d. M., aus Unserm Staats-Ministerium an den Landtagsvorstand gelangt sind. Unterliegen auch diese Entwürfe noch einer sorgfältigen Prüfung im Ganzen, wie im Einzelnen, hängt ihre Berichtigung auch noch von der Bearbeitung des ersten Propositions-Punktes ab: so müssen Wir doch

C.

erwarten, daß der getreue Landtag durch einstweilige Fortbewilligung aller schon bestehenden Abgaben für den Staatshaushalt in den ersten Monaten des Jahres 1821. sorgen, dieses als einen Gegenstand auffassen werde, mit welchem Er sich vor allen anderen Dingen zu beschäftigen habe. Daneben und zusammenhängend mit den Propositions-Punkten A. und B. empfehlen Wir

D.

den schon aufgefaßten Gedanken der Vereinigung sämmtlicher Landesschulden und der Stiftung Einer Schuldentilgungskasse für das ganze Großherzogthum zur weitern Verfolgung und Ausföhrung, zumal da der Umstand, daß die mit den neuen Landes- theilen zugewachsenen Schulden noch nicht völlig bestimmt angegeben werden können, nicht entgegen stehen dürfte, wohl aber in den hier bezüglichen Akten — dem Verzeichnisse sämmtlicher bekannten Schulden, der ungefähren Berechnung der kuldaischen Schulden, den Rechnungen (Zoll und Haben) der einzelnen Kreise gegen einander — die nöthigen Vorarbeiten selbst für den Fall gegeben sind, wenn der getreue Landtag es nicht vorziehen sollte, auch in dieser Hinsicht das Großherzogthum als ein Ganzes zu betrachten, die Schulden jedes einzelnen Theiles überhaupt und durchgreifend als Schulden des ganzen Landes anzuerkennen.

Hierdurch dürfen Wir

E.

dem getreuen Landtage zwar die Versicherung wiederholen, daß auf die von Ihm mehrmals angedeuteten und von Uns als nothwendig erkannten Ersparnisse in dem Staatshaushalte des Großherzogthums, gewiß nach Mäßigkeit, Bedacht genommen worden ist, wie sich denn hiervon der getreue Landtag auf das Zuverlässigste überzeugen kann und überzeugen wird, wenn Er die Etats mit der Ausführung vergleicht, die Ueberschüsse der Kriegskasse in den Jahren 1818. und 1819. berücksichtigt, und den Umstand, daß nicht unbedeutende Vorräthe der Haupt-Landschaftskasse aus einem Rechnungsjahre in das andere hinüber gegangen sind, in das Auge faßt. Auch wird es, durch die Thätigkeit der Administration, möglich seyn, die Zuschüsse, welche bisher aus den landschaftlichen Kassen zu dem Stra-

ßenbau gegeben wurden, um mehr, als die Hälfte herabzusetzen; und schon gemachte Mittheilungen an den Landtagsvorstand enthalten die Nachweisung, daß, neben der Amortisation der landschaftlichen Schulden, auch die im Jahre 1817. gestiftete Kammer- schulden-Tilgungskasse die ihr vorgeschriebenen Pläne gehalten, ja mehr geleistet hat, als sie nach diesen Plänen nothwendig leisten mußte. Allein dessenungeachtet und so schwer Uns dieses zu einem Theile fällt, sehen Wir Uns genöthiget, dem getreuen Landtage einige neue Verwilligungen anzufinnen, nämlich:

- 1) Die Uebernahme derjenigen Kosten, welche das in Jena errichtete Oberappellations-Gericht und die beyden Criminal-Gerichte zu Weyma und Dornbach veranlassen, neben den zur Erhaltung der obern Behörden und Landesanstalten mit Inbegriff der Ertra-Besoldungen und Pensionen schon verwilligten 149,500 rthlr., indem Unsere Kammer, unter den dormaligen Zeitumständen, nicht im Stande ist, außer den ihr sonst zugewiesenen Ausgaben zur Deckung des Staatsbedarfs, auch diese Kosten — im Ganzen etwa 9000 rthlr. — forthin zu tragen. (Decret an den Landtagsvorstand vom 24. November d. J.)
- 2) Eine jährliche Verwilligung von 30—40,000 rthlr. mehr für das Militär, als vorüber Wir Unseren Landesbehörden die weiteren Mittheilungen und Rechtfertigungen mit Hinsicht auf die ständische Erklärungschrift vom 14ten März 1817., vorbehalten.
- 3) Eine Verwilligung von 5000 rthlr. zur Bestreitung des laufenden Etapen-Aufwandes (Decret an den Landtagsvorstand vom 14. Novbr. dieses Jahres.)
- 4) Eine Verwilligung von 10,000 rthlr.

überhaupt und von 1900 rthl. jährlich zur Herstellung und Unterhaltung der Strafanstalten.

- 5) Einige minder bedeutende Verwilligungen zur Unterstützung der Administration und höheren polizeilichen Wirksamkeit, worüber besondere Decrete theils an den Landtagsvorstand schon ergangen sind, theils noch ergehen werden.

Wir erwähnen in dieser Verbindung auch

- 6) das wegen der Kirchen und Schulen und ihrer Bedürfnisse an den Landtagsvorstand erlassene Decret vom 20. November dieses Jahres, wiewohl Wir, was diesen Gegenstand betrifft, überzeugt seyn können, daß der getreue Landtag ohne weitere Aufforderung Unseren Wünschen entgegen gekommen und seinen Worten in der Erklärungsschrift vom 21. Februar 1817. treu geblieben seyn würde.

Nicht möglich ist es

F.

dem getreuen Landtage die früher schon angekündigten Entwürfe zu einem Criminalgesetzbuche und zu einer bürgerlichen Proceß-Ordnung vorzulegen, weil die damit beauftragten Kommissionen in ihren Arbeiten nur langsam vorschreiten und Wir selbst in der Ueberzeugung, daß so wichtige Gesetze das Werk der reifsten Ueberlegung, der durchdachtesten Prüfung aller Verhältnisse und Umstände seyn müssen; weit entfernt sind, solche Behutsamkeit und Vorsicht übereilen zu wollen. Vorgelegt aber werden dem getreuen Landtage, bey seiner dormaligen Versammlung, außer der Redaction eines Gesetzes über den Umfang und die Bedeutung des Kammervermögens, auf dem Grunde früherer Verabschiedungen (Decret an den Landtagsvorstand vom 24. Novbr. d. J.) und außer den Vorschlägen zu einigen Finanz-Ge-

setzen, (Decrete an den Landtagsvorstand vom 1. und 2. November d. J.)

- 1) Der Entwurf zu einem Gesetze über Wittwen = Pensionen, (Decret an den Landtagsvorstand vom 6. d. M.)

- 2) Eine Umarbeitung des Regulativs der Brand-Versicherungsanstalt, (Decret an den Landtagsvorstand vom 16. Novbr. d. J.)

- 3) Der Entwurf zu einer allgemeinen Zunftordnung und die nach ständischen Erinnerungen umgearbeiteten Entwürfe zu gesellschaftlichen Verordnungen über Huth und Trift, Zertheilung der Bauergründer, Jagd und Jagdgerechtfame, Schutz der Waldungen, Forsterc., Unterhaltung der Straßen etc. (Decret an den Landtagsvorstand vom 11. dieses Monats.)

Wir sehen über alle diese Gegenstände, so wie über dasjenige, was außerdem noch durch besondere Decrete zur Verathung des Landtags entweder schon gebracht worden seyn, oder noch gebracht werden sollte, einer einsichtigen und gründlichen Erklärung um so gewisser entgegen, je wichtiger und ansprechender die Gründe sind, welche den Landtag dazu auffordern.

Das Grundgesetz vom 5. May 1816. sagt §. 88. „Sollten bey neuen Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern können: so wird der Landesfürst Minister oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien, zu den einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Veranlassungen zu entwickeln haben.“ Wie Wir selbst von dieser Bestimmung, wo es Uns nöthig scheint, gern Gebrauch machen werden: so werden auch der Landtag und insonderheit der Landmarschall und seine beyden Gehülfen des §. 62., nach welchem Sie sowohl von dem Staats = Ministerium, als von den übrigen

Landesbehörden die ihnen erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse unmittelbar erheischen dürfen, stets eingedenk bleiben. —

Die Verfassung bringt es mit sich und Unser ernstlicher Wille ist es, daß das Ganze der innern Staatsverwaltung dem Landtage offen vorliege, weil nur solche Offenheit auf der einen und Streben nach heller, gründlicher Einsicht auf der andern Seite denselben in den Stand setzen kann, in dem Gebrauche seiner hohen Rechte, seine hohen Pflichten zu erfüllen.

Wir erneuern dem Landtage und in solchem der Gesamtheit Unserer getreuen Unterthanen die Zusicherung landesfürstlicher Guld und Gnade.

Weimar, am 17. December 1819.

Carl August.

Kth. v. Frisch. v. Gerßdorff. Dr. Schmeißer.
vda. E. Müller.

Beilage B.

V o t u m.

Wenn von der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen die Rede ist, so kann man dabei an zweierlei denken:

- 1) an das Oeffentlich machen der verhandelten Gegenstände und
- 2) an das Oeffentlich machen der Art und Weise, wie die Gegenstände verhandelt worden sind.

Daß die erste Art der Oeffentlichkeit nothwendig sey, liegt in der Natur der zu verhandelnden Gegenstände, welche An gelegenheiten des ganzen Volks und Landes sind; und diese Oeffentlichkeit hat schon früher und zuletzt bei den Landtags-Verhandlungen in Dornburg statt gefunden. Von dieser

Art der Oeffentlichkeit kann also das höchste Decret vom 4. Februar 1819. nicht sprechen.

Die Rede ist demnach von der zweiten Art und der, dem höchsten Decrete beigegebene, Entwurf einer Landtags-Ordnung spricht deutlich aus, in welchem Sinne man sich dieselbe gedacht habe: nämlich die Sitzungen des Landtags sollen gehalten werden bei offenen Thüren, so daß das vaterländische Publikum durch persönliche Gegenwart sich überzeugen könne, in welcher Art die Verhandlungen geschehen.

Daß diese Art der Oeffentlichkeit ihren Werth und ihre Bedeutung habe, ist keinem Zweifel unterworfen, indem dadurch

- 1) der Ernst, die Würde und die Einsicht, womit der Landtag die ihm vorgelegten Gegenstände verhandelt, kund werden.
- 2) die Gesinnungen des Volks über die Gegenstände selbst, über deren Verhandlung und über die darüber gefaßten Beschlüsse sich offenbaren können, und
- 3) auch die Volksvertreter in ihrer Geschicklichkeit für das ihnen aufgetragene Geschäft erkannt werden mögen.

Dabei ist jedoch auf der andern Seite nicht außer Acht zu lassen:

- 1) daß diese Oeffentlichkeit, nur durch einstimmigen Beschluß des Landtags eingeführt werden kann, indem bei einer solchen Veränderung der Verhandlungsweise die Rechte der Einzelnen versiren, welche das Stellvertreter= Amt nur unter der Bedingung angenommen haben, daß die Sitzungen auf die alte gewöhnliche Weise gehalten werden.
- 2) daß diese Oeffentlichkeit bei allem Guten was sie hat, auch nicht ohne Nachtheil ist, wenigstens leicht nachtheilig werden kann: sie kann nemlich
 - a) falsch aufgenommen werden, indem sie eine für diese Art der Verhandlungen eigene Bildung des Volks voraussetzt,

welche erst aus andern Einrichtungen z. B. öffentlicher Rechtspflege u. s. w. sich entwickeln muß.

b) Sie kann sehr leicht der Entstehung und Vergrößerung unedler Leidenschaften z. B. der Selbstsucht, Eitelkeit, Rechthaberei förderlich seyn.

c) Sie bringt die Verhandlungen in die Gefahr, ihre Aufmerksamkeit von der Sache auf die Personen, von der Materie auf die Form, von der Hauptsache auf Nebendinge abzulenken.

d) Den weniger Gebildeten aber unter den Verhandlungen setzt sie die Gefahr aus, sich durch das Bestreben, seinem Vortrage eine gefälliger Form zu geben, lächerlich zu machen.

e) Sie bringt uns auf unsicherem Wege in die Hände der Zeitungsschreiber und Journalisten und setzt den Landtag in Gefahr, die Zeit mit Berichtigungen verderben zu müssen.

f) Wir wissen noch nicht, welchen Einfluß der Reiz der Neuheit auf die dieser Verhandlungsweise beigelegte Wichtigkeit hat, und welcher Unterschied in dieser Hinsicht zwischen größern und kleinern Staaten sich aussprechen wird; da es nun nicht dringt, von unsrer Seite das Experiment zu machen, und bei Gegenständen dieser Art es immer besser ist, der langsam Nachfolgende, als der schnell voraus Eilende zu seyn, und sich lieber des Mangels an Muth, als des Uebermuthes bezüchtigen zu lassen; so bleibt es gerathener, mit der Deffentlichkeit noch einige Zeit Anstand zu nehmen. Man wird ohnedieß, wenn sich die Sache vollständig bewährt hat, ihrer Einführung nicht mehr widerstehen können. Jetzt, und vor der Hand, wo man nur die Frequenz der Versammlungen zum Vergnügen und zum

Zeitvertreibe wachsen, diejenige aber abnehmen sieht, wo das Ernste und Höhere verhandelt wird, bleibt man auch über die Gründe, aus welchen die Deffentlichkeit von Vielen gewünscht und gewollt wird, in Ungewißheit.

Es giebt indeß einen Weg, sich des Guten der letztern Art von Publicität zu versichern und die Nachtheile derselben zu vermeiden, und dieser ist in kurzer Verzechnung folgender:

1) Es muß vor allen Dingen eine Landtags-Ordnung entworfen und gedruckt werden, aus welcher das Publikum im Allgemeinen die Form abnehmen kann, welche der Landtag seinen Verhandlungen giebt, so wie die ganze innere Dekonomie unserer Geschäftsführung.

Das Publikum muß daraus ersehen, wie die Gegenstände bei dem Landtage vorgetragen, zur Discussion gebracht und entschieden werden; es lernt die Gesetze der Wahlen kennen, die im Innern des Landtags statt finden, die Bedingungen der Motionen, die Abfassung der Protocolle, das Wesen der Ausschuß-Verhandlungen u. s. w. und kann sich so schon zum Voraus und überhaupt von dem Ernst und der Würde überzeugen, die bei den Landtags-Verhandlungen statt finden.

2) Es wird ein Landtags-Diarium gedruckt, in welchen angezeigt werden:

- a) die gehaltenen Sitzungen mit Angabe der Dauer;
- b) die abgethanen Geschäfte, z. B. Vorlesen und Zeichnen der Protocolle, Wahlen u. s. w.;
- c) die verhandelten Gegenstände u. s. w.:
 - aa) mit Anzeige des Referenten,
 - bb) mit Anzeige der darüber statt gefundenen Discussionen und Aufstellung der verschiedenen Meinungen,

- cc) — der Entscheidung durchs Notiren mit genauer Verzeichnung der Stimmen = Mehrheit,
 dd) — der nach der Zeit darüber statt gefundenen Motionen nebst ihren Folgen,
 ee) — der auf die Landtagsbeschlüsse eingegangenen Decrete mit kurzer Mittheilung ihres Inhalts,
 ff) — der für die Verhandlungen wichtigsten Actenstücke.

d) Um aber auch das Landtags Personal, so weit es nöthig ist, kennen zu lernen, könnten bei schicklichen Veranlassungen diejenigen Mitglieder nahmhast gemacht werden, welche sich durch ihre Einsicht, ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit um die Landtags-Geschäfte besonders verdient gemacht haben. Vielleicht wäre es auch nicht unendlich, die Referenten, die Verfasser der Motionen, die Urheber der wichtigsten Meinungen u. f. zu nennen.

Dabey bemerke ich ferner:

- 1) daß der unveränderte Abdruck der Protocolle nicht rathsam ist,
- a) wegen ihrer Ausführlichkeit und Weitläufigkeit,
- b) wegen ihres Inhalts, welcher oft einzelne Personen angeht,
- c) wegen der hier nothwendigen Namensnennung, welche dieselben Nachtheile mit sich führt, die bei den öffentlichen Sitzungen angedeutet worden sind.

Es darf daher auch Niemand verlangen, daß sein Notum mit seinem Namen abgedruckt werde, indem es dem Landtags-Abgeordneten niemals um seine Ehre, seine Auszeichnung, Erwerbung der Volksgunst für sich, sondern einzig und allein um den Beifall seines Gewissens zu thun seyn muß.

- d) Wegen einzelner Aeußerungen, welche wohl unter uns geschehen, aber nicht in die Welt ausgesaunt werden dürfen.
- 2) Daß das Ganze gehalten seyn muß,

im Geist und Ton einer pragmatischen Erzählung von der Entstehung, Bildung und dem Erfolg unserer Landtagsbeschlüsse.

Beilage C.

Das höchste Landesherrliche Decret vom 4. Februar 1819., durch welches der erste Landtag im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach geschlossen wurde, machte es der gegenwärtigen Landständischen Versammlung zur Pflicht, mit einer Berathung und Erklärung über die Oeffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen zu beginnen. Eingedenk dieser höchsten Aufforderung haben sich die jetzt versammelten getreuen Landstände in ihren ersten Sitzungen mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftigt, und beileben sich, Sr. Königl. Hoheit das Resultat ihrer Berathungen ehrfurchtsvoll vorzulegen.

I. Diejenige Oeffentlichkeit, auf welche das höchste Decret nach dessen Beilage deutet, die Oeffentlichkeit der Landständischen Sitzungen, hat der Landtag schon jetzt anzunehmen, durch 23 Stimmen gegen 4, — indem in jenen Sitzungen nur 27 Mitglieder anwesend waren — Bedenken getragen.

Es ist hierbei die Wichtigkeit der Gründe, welche öffentliche Sitzungen von mehreren Seiten wünschenswerth machen, welche in größern Staaten vielleicht mit Recht dafür entscheiden können, keineswegs verkannt worden, ja es haben sogar mehrere Abgeordnete, deren Stimmen den oben bemerkten Beschluß mit erwiekt haben, den Wunsch nicht unterdrücken können, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen schon jetzt möglich seyn möchte, dennoch aber den entgegenstehenden Gründen ein stärkeres Gewicht für den gegenwärtigen Augenblick einräumen müssen.

Nach den Verhältnissen unseres Landes dürfte es nicht anzunehmen seyn, daß ei

aus den verschiednen Ständen und aus den einzelnen abgeforderten Theilen des Großherzogthums zusammen gesetztes Publikum den öffentlichen Sitzungen des Landtags anhaltend beizubohnen und daß dadurch ein allgemeines Urtheil über die Gegenstände der Verhandlungen und den Werth der Abgeordneten, unbefangen hervor gehen werde.

Wenn dagegen die Abgeordneten durch dieses kleinere Publikum am leichtesten in Gefahr kommen könnten, bei den anzustellenden Berathungen mehr den früheren oder augenblicklichen Eindrücken von außen, als ihren eigenen Ansichten, eher der vermeintlichen Stimme des Volks, als ihrer innern Ueberzeugung zu folgen, — eine Gefahr, die bei ruhiger mehrfacher Prüfung, Jeder, auch der Stärkere, anerkennen muß — dann ist eine der richtigsten Bestimmungen unserer Landtschaftl. Constitution, nach welcher (§. 67.) jeder Landständische Abgeordnete, als Vertreter aller Staatsbürger, außer den Befehlen, keine andere Richtschnur anzuerkennen hat, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen, auf eine Weise bedroht, welche die höchste Vorsicht bei einem Beschlusse erfordert, der, einmal gefaßt, nicht leicht eine Wiederabänderung erlaubt. Abgesehen davon, daß viele der gegenwärtigen Abgeordneten, die jetzt keinen Anstand nehmen, das, was ihnen nach ruhiger und unbefangener Prüfung das Beste zu seyn scheint, offen auszusprechen, sich nicht berufen sehen könnten, den Gang ihrer Berathungen und Ueberzeugungen dem Urtheile jenes Publikums preis zu geben und sich veranlaßt sehen würden, ein Amt nieder zu legen, das ihnen zu einer Zeit übertragen wurde, da die zu öffentlichen Verhandlungen nöthigen Eigenschaften noch nicht verlangt wurden, abgesehen ferner davon, daß, wo nicht die ganze Classe, doch die meisten der Staatsdiener, deren Mitwirkung bei den Versammlungen

des Landtags aus richtigen und vielseitig besprochenen Gründen durch die Constitution nicht ausgeschlossen wurde, sich für die Zukunft aus der Mitte der Vertreter des Volkes entfernt sehen würden; und daß mithin für den Augenblick eine nicht unbedeutende Störung in den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags durch den Gebrauch des unbezweifelten Rechtes des Austrittes entstehen könnte, so findet der getreue Landtag, selbst in der festesten Zuversicht derjenigen, welche den Schwierigkeiten öffentlicher Verhandlungen überwiegende Kraft und Einsicht entgegen zu setzen glauben, keine höhere Garantie für das allgemeine Beste, als in den Gesinnungen, in der auf Erfahrungen und wohlwollenden Mittheilungen geprüfter Vaterlandsfreunde gegründeten Ueberzeugung und in dem Gewissen der gegenwärtigen Abgeordneten, und glaubt, indem er dieses unverhohlen vor dem verehrten Fürsten des Landes, und vor seinen Mitbürgern ausspricht, den sichersten Beweis zu geben, daß seine Mitglieder sich fern halten wollen von der, jeder Verhandlung über das öffentliche, wie jedem Streben nach Wahrheit, so nachtheiligen Eitelkeit und Ruhmsucht.

Aus demselben Grunde trägt der getreue Landtag, indem er

II. die alsbaldige Bekanntmachung seiner täglichen Verhandlungen durch den Druck einstimmig für nothwendig hält, ehrfurchtsvoll darauf an, daß auch bei dieser Bekanntmachung jede persönliche Auszeichnung einzelner Mitglieder des Landtags vermieden werde und daß es ihm daher verstatet sey,

nach vorausgeschickten, vom Verstande und noch zwei dazu erwählten Mittheilern des Landtags zu unterzeichnenden Einleitung nicht die ganzen Sitzungs-Protocolle, sondern einen die Uebersicht und das Wesen der Verhandlungen möglichst erleichternden

Extract derselben, welcher die verhandelten Gegenstände genau angiebt, die bei den Discussionen aufgestellten Gründe und Gegenstände und die Beschlüsse mit Angabe der Zahl der Mehrheit der Stimmen enthält, ferner die höchsten Landesherlichen Decrete, deren Beilagen, so weit sie zum Verstehen nothwendig sind, und die unterthänigsten Erklärungschriften, dieses alles ebenfalls im Extracte und als Beilagen unter fortlaufenden Nummern zu jener Uebersicht, von Zeit zu Zeit als Theile des Regierungs-Blattes drucken und ausgeben zu lassen.

Der Landtag beschiedet sich, daß diese öffentlichen Bekanntmachungen, so wie alles, was im Druck erscheint, der Censur, zu Berücksichtigung der dem Landtage vielleicht unbekanntem Verhältnisse und Gründe, unterliegen muß, und sieht der höchsten Genehmigung dieser ehrfurchtsvollsten Anträge in gewohnter treuester Verehrung entgegen.

Weimar, den 20. Decbr. 1820.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach.

Beilage D.

Vortrag der Section,

die Entlassung der Staatsdiener ohne Urtheil und Recht betreffend.

Weimar, den 23. December 1820.

Durch einen Vortrag des Landtags-Vorstandes ist der gegenwärtig versammelte Landtag davon in Kenntniß gesetzt worden, daß in der Zeit zwischen der ersten und der jetzigen zweiten Landtags-Versammlung die Frage vorgekommen ist: ob Staatsdiener ohne vorgängiges rechtliches Gehör und rechtskräftig erfolgte Entscheidung ihres Amtes entsetzt werden können? und daß nach einer bejahenden Ant-

wort, in einem einzelnen Falle verfahren wurde.

Der Landtag hat durch 16. Stimmen gegen 11. (s. dritte Sitzung vom 20. Decbr. 1820.) annehmen zu müssen geglaubt, daß gegenwärtig in den Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Landen kein Gesetz der Entlassung der Staatsdiener ohne Urtheil und Recht, so weit sie nicht bei den höhern Landes-Justiz-Collegien angestellt sind, (s. dritte Sitzung vom 21. December 1820) entgegen stehe; hat sich aber demnächst für verpflichtet gehalten, bei Sr. Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll dahin anzutragen:

daß vor der Hand und bis ein solches Gesetz mit den etwa nöthigen Modificationen förmlich erlassen werden kann, der Grundsatz angenommen werde, daß in keinem Falle irgend ein Diener des Staates willkürlich, d. h. ohne Urtheil und Recht, seines Amtes entlassen werden könne.

Dem Unterzeichneten geschah zugleich Auftrag, die Gründe, welche einem solchen Antrage beizufügen seyn dürften, so wie solche im allgemeinen besprochen worden und jenen Beschluß erwirkt hätten, nochmals zu prüfen und dem Landtage demnächst geordnet vorzulegen.

Diese Gründe möchten in folgenden bestehen:

1. Die den Landständen durch das Grundgesetz über die landständische Verfassung zugesicherten Rechte sollen unter andern auch darin ihre Gewähr finden, daß alle Staatsdiener auf den Inhalt dieses Grundgesetzes*) und dessen Festhaltung verpflichtet sind. Diese Garantie kann nicht eintreten, wenn die Staatsdiener — so weit sie nicht zu den höhern Landes-Justiz-Collegien ge-

*) §. 124. des Gesetzes und des dazu gehörigen höchsten Publications-Patentes am Ende.

hören — willkürlich entlassen werden können. Zwar ist eine solche willkürliche Entlassung, welche ohne allen rechtlichen Grund verfügt würde, nie anzunehmen, allein wenn sie dennoch erfolgen kann, ohne daß diese rechtlichen Gründe genau angegeben und über ihren Werth rechtlich entschieden werde, so ist doch ein durch den Augenblick oder durch zufällige Umstände entstandener Irrthum sehr leicht möglich und es ist denkbar, daß der Staatsdiener, indem er sich höheren Anordnungen, mit Beziehung auf die ihm nach der Verpflichtung auf die Constitution obliegenden Verbindlichkeiten, widersetzt und gebührende Vorstellungen dagegen macht, in den Schein der Insubordination und der strafbaren Widersetzlichkeit geräth, deshalb aber mit dem Scheine des Rechts auf seine Entsetzung antragen und solches ohne weiteres verfügt werde.

Kann dieses geschehen, so ist für den seiner bürgerlichen Ehre und seines sichern Einkommens ohne weiteres beraubten Staatsdiener, der Nachtheil so groß, daß im Allgemeinen nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, der Staatsdiener werde sich eher diesem Nachtheil aussetzen, als seine Verpflichtung auf die Verfassungs-Urkunde verkennen.

Es wird aber auch

2. — und dieses könnte zum wenigsten die nächste Folge von dem Grundsatz seyn, daß Staatsdiener ohne Urtheil und Recht entlassen werden können — bei künftigen Anstellungen in vielen der Zweifel entstehen, ob sie im Stande seyn werden, bei der so eben als möglich bemerkten Gefahr, die durch ihre Verpflichtung auf die Verfassungs-Urkunde zu übernehmenden Verbindlichkeiten gehörig zu erfüllen? und gerade die Gewissenhafteren und die Fürst und Land am meisten Ergebenen könnten durch solche Be-

trachtung abgehalten werden, in Staatsdienst zu treten.

3. In den hohen Sächsischen Häusern, so viel bekannt, ist noch nie der Grundsatz angenommen, daß Staatsdiener ohne Urtheil und Recht und bloß einseitig auf den Willen der Staatsgewalt ihres Amtes entlassen werden können; Beispiele, wo solches vorgekommen wäre, sind nicht bekannt; wird gegenwärtig, wo viele andere Rechte der Bewohner des Großherzogthums, die früher nie abgeleugnet worden sind und deren frühere Verlegung nicht vorliegt, durch eine besondere Urkunde ausdrücklich gesichert worden sind, nicht mit Recht die Frage entstehen, warum dieses so wichtige Recht nicht auch ausdrücklich gesichert werden soll? und muß nicht, sollte dieses nicht geschehen, die Befugniß erweckt werden, daß die beiderlei Versicherungen mit einander in Widerspruch gerathen könnten?

Es ist nicht zu verkennen, daß der jetzt in Antrag gebrachte Grundsatz mehreren Modificationen wird unterliegen müssen und daß auch schon jetzt, für dringend und dem Ganzen Gefahr bringende Fälle, der Staatsgewalt das unbedingte Recht eingeräumt werden muß, ohne Urtheil und Recht die einseitige Suspension vom Amte zu verfügen, wenn aber zugleich angenommen wird, daß die gänzliche Entlassung vom Amte und die alsbaldige Entziehung des mit dem Amte verbundenen sicheren Einkommens nie ohne Urtheil und Recht verfügt werden kann, so ist

4. für die nächsten drei Jahre, bis zum nächsten Landtage, wo ein umfassendes Gesetz über diesen wichtigen Gegenstand vorliegen kann, kein solcher Nachtheil für die Staats-Cassen anzunehmen, welcher dem möglichen Nachtheil des immittelst entgegen-

gesetzt angenommenen Grundsatzes überwiegen könnte.

Weimar, den 23. Decbr. 1820.

K. v. Siegefar. K. B. Kühlmann. Wirth.

Beylage E.

Untertänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags, die Dienstentlassung der Staatsdiener betreffend.

Durch einen Vortrag des Landtagsvorlandes wurde der gegenwärtig versammelte getreue Landtag davon in Kenntniß gesetzt, daß in der Zeit zwischen der ersten und der jetzigen zweiten Landtagsversammlung die Frage: ob Staatsdiener ohne vorgängiges rechtliches Gehör und rechtskräftig erfolgte Entscheidung ihres Amtes entsetzt werden können, zur Erörterung gekommen sey.

Der getreue Landtag hat bei der Berathschlagung darüber durch 16. Stimmen gegen 11. annehmen zu müssen geglaubt, daß gegenwärtig in dem Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach ein Gesetz der Entlassung der Staatsdiener ohne Urtheil und Recht, so weit sie nicht bey den höhern

Landes = Justiz = Collegien angestellt sind, nicht entgegen stehe, er hat sich aber demnächst zur Beruhigung der Staatsdiener für verpflichtet gehalten, bei Ihrer Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll dahin anzutragen:

daß vor der Hand und bis ein solches Gesetz mit den etwa nöthigen Modificationen förmlich erlassen werden kann, eine beruhigende Zusicherung gnädigst ausgesprochen werden möge.

Indem er seiner Verpflichtung hiermit nachkommt, und die Rechtfertigung derselben darinne erkennt, daß jedem redlichen und seinen Pflichten getreuen Staatsdiener der Gedanke: ohne vorgängiges gesetzliches Verfahren entlassen werden zu können, beunruhigend seyn muß, und daß, wenn ~ in diesem Zweifel gelassen wird, die Beförderung des allgemeinen Besten gefährdet scheint, bittet Ihre K. H. der getreue Landtag ehrerbietigst, etwas befriedigendes für die Staatsbienerschaft hierüber gnädigst auszusprechen, und wiederholt dabei die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, am 23. Decbr. 1820.

Der getreue Landtag im Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach.